

Datum	20.11.2009
Nr. ¹⁾ :	RA-233/2009

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Giegengack, Annekathrin (Bündnis 90/Die Grünen)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Schuldnerberatung

Frage:

Die Stadt finanziert Leistungen der Schuldnerberatung bei Freien Trägern (FT) und bietet darüber hinaus selbst Schuldnerberatung an. Zur Vergleichbarkeit der Angebote habe ich die in Anlage beigefügten Fragen zu Personal, Inhalten, Konzeption und Kosten.

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

1. Personal

- 1.1. Wie viel Stellen/AE für Schuldnerberatung werden zum einem bei durch die Stadt geförderten FT, zum anderen bei der Stadt selbst vorgehalten?
- 1.2. Wie ist der derzeitige Stand der Besetzung dieser Stellen und welche Qualifikation haben die derzeitigen Stelleninhaber? (Bitte einzeln auflühren.)
- 1.3. Welche Vorgaben zur Qualifikation existieren zum einen für die Schuldnerberatung bei FT und zum anderen für die kommunale Schuldnerberatung?

2. Inhalte

- 2.1. Welche Angebote und Beratungsinhalte wurden in den bisherigen Leistungsvereinbarungen zwischen Stadt und FT festgelegt?
- 2.2. Welche der unter 2.1. genannten Angebote und Beratungsinhalte werden auch von der Stadt selbst angeboten?
- 2.3. Welche weiteren Leistungen im Bereich Schuldnerberatung werden von der Stadt bzw. von FT angeboten?

3. Konzeption

- 3.1. Welche Vorgaben zu Konzeption, Dokumentation und Evaluation müssen erfüllt sein, damit Schuldnerberatung bei FT gefördert werden kann?
- 3.2. Auf Grundlage welcher Konzeption arbeitet die kommunalen Schuldnerberatung? (Bitte Konzeption beifügen.)
- 3.3. In welcher Form werden die Beratungsangebote der kommunalen Schuldnerberatung dokumentiert und evaluiert? (Bitte Jahresberichte und Beratungsstatistiken für 2008 beifügen.)
- 3.4. Wie viele Beratungsstunden wurden zum einen bei den FT, zum anderen bei der kommunalen Schuldnerberatung im Jahr 2008 erbracht?
- 3.5. Ermöglichen Dokumentation und Statistik Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote von Stadt und FT? Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?
- 3.6. Aus welchen formalen und/oder fachlichen Gründen wird von der Stadt Schuldnerberatung zusätzlich zu den Angeboten der FT angeboten?

4. Kosten

- 4.1. Mit welchem Stundensatz wurde den FT die Leistung der Schuldnerberatung 2008 und 2009 vergütet und welche Summe fiel dafür 2008 insgesamt an?
- 4.2. Welche Kosten (inkl. Gemeinkosten) pro Stunde Beratung entstanden 2008 durch die kommunale Schuldnerberatung und welche Summe fiel dafür 2008 insgesamt an?



Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadträtin
Frau Annekathrin Giegengack

c/o BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude	Markt 1 09111 Chemnitz
Datum	17. Dezember 2009
Unser(e) Zeichen/Az	50.3/utech
Durchwahl	0371 488-5030
Auskunft erteilt	Frau Utech
Zimmer	255, Sozialamt
Datum & Zeichen	20. November 2009
Ihres Schreibens	RA-233/2009
E-Mail	cornelia.utech@stadt-chemnitz.de

Stadtratsanfrage Nr. RA-233/2009

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1) Die Antworten zu den Fragen Nr. 1, 2, 3.1, 3.3, 3.4 und 4 sind in der Übersicht Anlage 1 zusammengestellt.
- 2) Die Antwort zu Frage Nr. 3.2 liegt als Anlage 2 bei.

3) Zu Frage Nr. 3.5

Die Stadt Chemnitz ist seit ca. 2003 darauf orientiert, standardisierte und vergleichbare Controllingdaten zu erheben. Dies ist insoweit gelungen wie in Anlage 1 ersichtlich. Nicht umgesetzt werden konnte bisher die Beteiligung an der Bundesstatistik auf Grund fehlender bzw. nicht nutzender technischer Voraussetzungen bei allen Trägern.

Ziel ist es daher, für die Schuldnerberatungsstellen in Chemnitz die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um sich ab 2010 an der Bundesstatistik beteiligen zu können.

4) Zu Frage Nr. 3.6

Die soziale Leistung Schuldnerberatung ist eine pflichtgemäße Leistung nach SGB II und SGB XII in Zuständigkeit der Kommune. Die Kommune ist für die sozialen Leistungen zuständig gem. § 11 Abs. 5, § 34 SGB XII bzw. § 16 a SGB II. Als insoweit zuständiger Sozialhilfeträger ist die Kommune verpflichtet darauf hinzuwirken, dass

- a) die Sozialleistungen den Berechtigten in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1 SGB II),
- b) die zur Durchführung der Sozialleistung erforderlichen Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- c) der Zugang zu den Sozialleistungen möglich einfach gestaltet wird.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund hat es sich in der Vergangenheit bewährt, Schuldnerberatung parallel bei drei unterschiedlichen Trägern anzubieten und so auch beim öffentlichen Träger, da so die Besonderheiten des Einzelfalls am besten berücksichtigt werden konnten: Es ist organisatorisch einfach und zugleich kundenfreundlich im Sozialamt für die Personen Schuldnerberatung anzubieten, die hier auch in sonstigen Fällen regelmäßig Leistungen erhalten bzw.

einen Antrag auf Übernahme von Miet- und Energieschulden stellen müssen. Eine Verweisung an Dritte war und ist in diesen Fällen weder fachlich noch wirtschaftlich angebracht. Die Kommune bot in 2008 die Leistung Schuldnerberatung folglich nicht „zusätzlich“ an sondern, gleichrangig und gleichwertig neben den freien Trägern.

5) Ergänzende Anmerkungen

Das Modell der Schuldnerberatung, wie es gegenwärtig in Chemnitz angewandt wird, wurde auf der Tagung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales am 7. Oktober 2009 als moderne Organisationsvariante vorgestellt und diskutiert.

Diese Struktur wurde in Chemnitz bereits 2005 anlässlich der damaligen Sozialreform entwickelt und umgesetzt. Inzwischen hat sich an einigen Stellen jedoch Veränderungsbedarf abgezeichnet, der die Organisation (Zugang, Verfahrensabläufe, Formulare etc.) betrifft wie auch die Wirtschaftlichkeit (Kostensätze, Fallzahlen etc.).

Dieser Veränderungsbedarf hat zu einer Reihe von Reformvorschlägen durch die Verwaltung geführt, die gegenwärtig mit den beteiligten Akteuren besprochen und verhandelt werden.

Ziel dabei ist es,

- die Leistungsbedarfe genauer zu analysieren und zu erkennen,
- die Leistungserbringung zielgenauer und ergebnisorientierter zu gestalten,
- die Effizienz der Leistungserbringung zu erhöhen, um den verringerten Personalansatz in der Verwaltung zu kompensieren und
- Verwaltungsverfahren und Wege für die Leistungsberechtigten zu verkürzen bzw. zu vereinfachen.

In diesem Sinne arbeitet das zuständige Sozialamt bereits seit längerem an zeitgemäßen Lösungen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin

Anlagen

Merkmal (Frage)	FT 1	FT 2	SB Kommune
1 Personal in AE 2008	Soll = Ist 3,5	Soll = Ist 2,25	Soll 4,0 Ist 2,73
1.1 davon Verwaltung	0,5 (ab 04/2008) für: - Empfang Klienten - Terminvergabe - Aktualisierung der Akten - Entgegennahme von Anrufen - alle anfallenden Schreibarbeiten - Kopierarbeiten - Archivierung - Postein- und ausgang	0,25 (ab 09/2008) für: siehe FT 1	0,03 (* S. 4) für: - Postein- und ausgang (übrige Aufgabenerledigung durch Schuldnerberater)
1.2 Qualifikation Fachkräfte (Soll = Ist)	1 MA Diplomökonom, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung 1 MA Diplomingenieur, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung 1 MA Magister Pädagogik	1 MA Diplomökonom, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung 1 MA Ökonom, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung 1 MA Diplom Sozialarbeiter, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung	1 MA Wirtschaftskaufmann, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung 1 MA FS Erzieher, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung 1 MA FS Medizinpädagoge, Zusatzqualifikation Schuldnerberatung

Merkmal (Frage)	FT 1	FT 2	SB Kommune
2 Aufgabeninhalte (Kurzform)	1. Existenzsicherung 2. Schuldnerschutz 3. Haushaltsberatung/-planung 4. präventive Beratung 5. Entschuldung außerhalb kommunaler Förderung: 6. Insolvenzberatung	1. Existenzsicherung 2. Schuldnerschutz 3. Haushaltsberatung/-planung 4. präventive Beratung 5. Entschuldung außerhalb kommunaler Förderung: 6. Insolvenzberatung	1. Existenzsicherung 2. Schuldnerschutz 3. Haushaltsberatung/-planung 4. präventive Beratung 5. Entschuldung im Rahmen der SGB XII-Bearbeitung: 6. leistungsrechtliche Entscheidung bei Anträgen auf Miet- u. Energieschuldübernahme
3 Fördervoraussetzungen	1. allgemein - Voraussetzungen nach der kommunalen Fachförderrichtlinie Soziale Dienste 2. formal - Abschluss einer Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII (Leistungs-, Vergütungs-, Prüfungsvereinbarung) 3. fachliche Voraussetzungen - einzelfallbezogene, beteiligungsorientierte Beratung und Abrechnung - Durchführung der Beratung nur von Fachkräften - Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften		1. und 2. nicht erforderlich, da kommunale SB nicht förderfähig ist 3. fachliche Voraussetzungen - einzelfallbezogene, beteiligungsorientierte Beratung und Abrechnung - Durchführung der Beratung nur von Fachkräften - Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
4 Dokumentation	1. Führen von Einzelfallakten 2. EDV techn. Erfassung von Stammdaten 3. Erstellen von anonymisierter Statistik		

Merkmal (Frage)	FT 1		FT 2		SB Kommune
5 Statistik 2008					
5.1 Fallzahlen für 2008	690		432		1.071
5.2 Beratungsstunden	3.178,5		2.406		3.345
6 Kosten					
6.1 Gesamtkosten je Dienst	152.239,79 EUR		127.738,40 EUR		157.181,55 EUR
6.2 Kostensatz je Fachleistungsstunde	2008 45,13 EUR (ab 04/2008) 48,88 EUR	2009 48,88 EUR	2008 52,00 EUR (ab 09/2008) 54,80 EUR	2009 54,80 EUR	2008 (2009 erst 2010 möglich) 46,99 EUR
6.2 Kalkulation des Kostensatzes					entsprechend der Dienstanweisung 1008 der SVC
6.2.1 Personalkosten	40,09 EUR (ca. 82%)		43,30 EUR (ca. 79%)		23,49 EUR (50%)
6.2.2 Sachkosten	4,88 EUR (ca. 10%)		7,12 EUR (ca. 13%)		14,10 EUR (30%)
6.2.3 Gemeinkosten (VWU)	3,91 EUR (8%)		4,38 EUR (8%)		9,40 EUR (20%)
6.3 Kosten je Fall	220,64 EUR		295,69 EUR		146,76 EUR

* Berechnung der Kosten für anteilige Verwaltung

MA Verwaltung in kommunaler Schuldnerberatung nur für Postein- und ausgang im Umfang von ca. 1 Stunde pro Woche.
= der Anteil für die Schuldnerberatung beträgt somit 2,5 % an der Gesamtarbeitszeit (40 Std., davon 1 Stunde pro Woche = 2,5 %)
= aufgerundet 3 % der Gesamtarbeitszeit entspricht 0,03 AE

Berechnung: in Entgeltgruppe 5 beträgt der Stundensatz 36,18 €, davon 3 % = 1,09 EUR (einschließlich Sach- und Gemeinkosten)

Leistungsbeschreibung (Leistungsmerkmale)
für den ambulanten und offenen Bereich

- für die Leistung: Schuldnerberatung
- Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII
§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II
- Art des Hilfeangebotes: offen
- Personenkreis: 1. natürliche Personen mit Schuldenproblemen
2. natürliche Personen mit einem Bescheid des Sozialamtes zur Inanspruchnahme von Leistungen der Schuldnerberatung
- Typischer Hilfebedarf der Zielgruppe: Beratungsbedarf aufgrund von Überschuldung
- Ausschlusskriterien:
1. natürliche Personen die einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen sowie natürliche Personen deren Verschuldung aus einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit entstanden ist und deren eigene finanzielle Lebensgrundlage gesichert ist;
 2. juristische Personen (Gesellschaften, Unternehmen, Vereine, Körperschaften usw.) auch dann, wenn es sich um natürliche Personen handelt welche die juristische Person vertreten;
 3. Leistungen nach der Insolvenzordnung soweit sie über die allgemeine Information zum Verbraucherinsolvenzverfahren hinausgehen und kein Hilfebedarf entsprechend Leistungsvereinbarung vorliegt.

Ziele, Inhalt und Umfang der Leistung

1.1 Ziele

Die Schuldnerberatung soll:

- weitere Hilfebedürftigkeit und fortdauernde Betreuung verhindern
- ver- und überschuldeten Einzelpersonen und Familien bei der Bewältigung ihrer finanziellen Probleme helfen
- die Personen befähigen ihre finanziellen Angelegenheiten selbständig zu regeln
- eine Einigung mit den Gläubigern erreichen
- Schulden regulieren
- weitere Verschuldung verhindern
- die Personen zur Selbsthilfe motivieren
- die Öffentlichkeit sensibilisieren

1.2 Leistungsumfang

Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Schuldnerberatung wird in der Regel nur für Personen gewährt welche Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten.

Die Leistungsbewilligung setzt voraus, dass entsprechend des Nachranges der Sozialhilfe, die Schuldner alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft haben.

Ein Anspruch auf Leistungen der Schuldnerberatung im Umfang von maximal 20 zusammenhängenden Beratungsstunden besteht nur einmal im Zeitraum von zwei Jahren.

Nach den 2 Jahren kann erneut Kurzberatung und evtl. Folgeberatung in Anspruch genommen werden, wenn vorher nur Kurzberatung geleistet wurde.

Bei geleisteter Kurz- und Folgeberatung kann erneut 2 Jahre nach Abschluss der Beratung, also nach Vorlage des Abschlussberichtes, Schuldnerberatung geleistet werden. Dabei ist es unerheblich wann der letzte Kontakt mit dem Schuldner war.

Ausnahme: In begründeten, besonders schwierigen Einzelfällen (Vereinbarung § 7), sowie bei akuten Notfällen innerhalb des Zweijahreszeitraumes kann eine **Weiterbewilligung von Leistungen der Schuldnerberatung für maximal 5 Beratungsstunden nur durch die Fachabteilung des Sozialamtes erfolgen. Die Notwendigkeit der Beratung ist durch die Schuldnerberatungsstelle mittels Formular (Anlage 3) zu beantragen und ausreichend zu begründen.**

1.3 Leistungsinhalte

1.3.1 Fallbezogene Arbeit

Die Schuldnerberatung beinhaltet die finanzielle und soziale Beratung für überschuldete Personen.

Sie wird in Form von Kurz- und Folgeberatungen erbracht.

Kurzberatung

Kurzberatung mit einem Beratungsumfang von 5 Beratungsstunden kann Hilfebedürftigen, unabhängig vom Einkommen, gewährt werden.

Nachweise über die erfolgte Anzahl von Beratungsstunden sind einzelfallbezogen in jeder Akte zu führen (Anlage 1).

- Information der Schuldner über die Arbeitsweise der Schuldnerberatung
- Anamnese der wirtschaftlichen Situation
 - Erfassen der persönlichen Daten
 - Erstellen einer Einnahme- und Ausgabeübersicht
 - Erfassung der Verbindlichkeiten
- Prüfung der Notwendigkeit von Existenzsichernden Maßnahmen
- Lebenspraktische Beratung
- Information zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten
- Klärung des Selbsthilfepotentials der Betroffenen
- Beschreibung des Beratungsziels
- Absprachen über die weitere Vorgehensweise

Hinweis: Bereits in der ersten Beratungsstunde ist zu klären, ob der/die Schuldner/in bereits in einer anderen Beratungsstelle Beratungsleistungen erhalten hat. Diese Ursprungsberatung gehört zur laufenden Beratung.

Um Doppelberatungen zu vermeiden wird das bestehende Verfahren beibehalten, d. h. es erfolgt ein namentlicher Abgleich über die Fachabteilung des Sozialamtes und es wird max. 1 Beratungsstunde doppelt vergütet.

Ist im Anschluss an die Kurzberatung eine weiterführende Schuldnerberatung notwendig, kann diese nur für Personen mit Bescheid über die Bewilligung der Leistung erfolgen.

Folgeberatung (keine Insolvenzberatung)

Leistungen der Schuldnerberatung in Form von Folgeberatungen, mit einem Beratungsumfang von maximal 15 Beratungsstunden sind antragspflichtig. Der entsprechende Antrag (Anlage 2) ist durch die Hilfebedürftigen in der Fachabteilung des Sozialamtes, Sachgebiet 50.31, zu stellen.

Die Notwendigkeit der Beratung sowie der erforderliche Beratungsumfang ist durch den freien Träger mit beigefügtem Formular zu begründen (Anlage 3). Zu beschreiben ist die soziale und wirtschaftliche Situation der/des Schuldnerin/s, u. a. Anzahl der Gläubiger, Gesamtschuldverpflichtungen, das Vorhandensein von Primärschulden. Es sind die Ziele und genauen Schritte zur Zielerreichung zu benennen.

In der Begründung ist die Anzahl der bereits geleisteten Beratungsstunden anzugeben.

Nach Prüfung des Antrages durch die Fachabteilung des Sozialamtes erfolgt die Bewilligung von Leistungen der Schuldnerberatung mittels Bewilligungsbescheid an die Hilfesuchenden.

Weiterführende Schuldnerberatung kann erst erbracht werden, wenn dem freien Träger eine Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes vorliegt.

Existenzsicherung

- Beratung zu Ansprüchen
- Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes
- Hilfe und Unterstützung bei Wohnraumerhalt
- Hilfe beim Erhalt des Girokontos
- Information zum Zwangsvollstreckungsrecht
- Beratung bei Pfändungen
- Unterstützung bei Reduzierung/Einstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben

Schuldnerschutz

- Aktualisierung, Ordnen der Schuldenunterlagen
- Feststellung der Gesamtverschuldung
- Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderungen
- Information und Hilfe zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten
-

Haushaltsberatung

- Erfassen von Einnahmen und Ausgaben und Erstellen eines tragfähigen Haushaltsplanes
- Unterstützung der Betroffenen bei der Führung eines Haushaltsbuches
- Hinweise zur Realisierung von Einsparmöglichkeiten
- Versicherungsberatung
- Erarbeitung von Handlungsstrategien zur Vermeidung erneuter Schulden

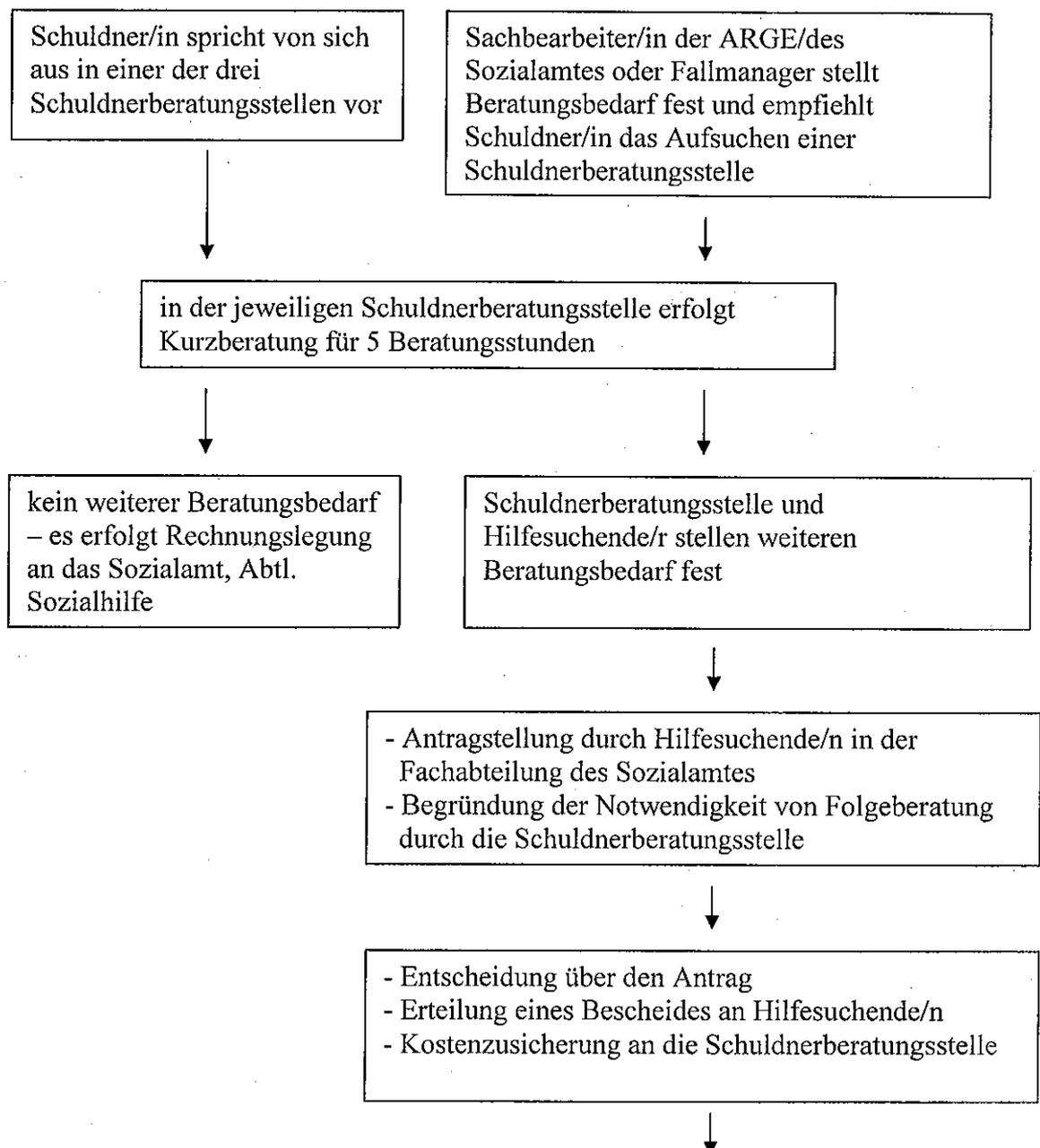
präventive Beratung

- Befähigung zu einem Leben an der Pfändungsfreigrenze
- Vermittlung psychosozialer Beratungsangebote und Hilfe
- Klärung individueller Ursachen der Verschuldung

Entschuldung

- Erstellen und Kontrolle der Umsetzung von Schuldenbereinigungsplänen
- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern, mit dem Ziel einer Einigung
- bei Bedarf Vermittlung an Fachdienste

1.3.2 Verfahrensweise



Schuldnerberatung für maximal 20 Stunden, inklusive bereits erfolgter Kurzberatung, kann erfolgen



Nach Beendigung des Beratungsprozesses erfolgt Rechnungslegung an die Fachabteilung des Sozialamtes.
Der Rechnung ist das Original des Beratungsnachweises sowie der Abschlussbericht hinzuzufügen.

1.3.3 Einzelfallüberschreitende Arbeit

- Öffentlichkeitsarbeit/Prävention
 - Erarbeiten und Weitergabe von Infomaterial
 - Mitarbeit an regionalen Arbeitsgruppen und Projekten
 - Veröffentlichungen über/durch die Medien
 - Information öffentlicher Gremien über eventuelle Entwicklungstendenzen im Zusammenhang mit Ver- und Überschuldung

1.3.4 weitere Angaben zum Umfang der Leistung

- Arbeit mit Bestellsystem (Termin zeitnah)
- Telefonische Erreichbarkeit
- Kommstruktur, im Bedarfs- und Einzelfall Gehstruktur

Grundsätzliche Arbeitsprinzipien

- Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht
- Durchschaubarkeit des Beratungsangebotes für die Klientel
- Konzeption mit jährlicher Fortschreibung im Bedarfsfall

Einzugsbereich: Chemnitz

Zeitliche Angaben:

- Beratungstermine nach Vereinbarung
- Erreichbarkeit Montag bis Freitag jeweils 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag jeweils 14:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch geschlossen

2 Qualität der Leistung

2.1. Aussagen zur Strukturqualität der Leistung

Personelle Ausstattung

	Anzahl des Personals	Arbeitseinheiten (AE)	Qualifikation
Fachkräfte		2,7	Fachschulabschluss und zwingend erforderlich eine Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
weitere Kräfte (Verwaltung)		0,03	

Es besteht eine Mitteilungspflicht des Trägers bei Veränderungen während der Laufzeit.

Räumlich-sächliche Ausstattung:

- gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- angemessene Büro- und Beratungsräume sowie Arbeitsmittel (Telefon, Fax, Kopierer, PC)
- Gesetze und ihre Ausführungsbestimmungen sowie relevante Verwaltungsvorschriften

Eigentumsverhältnisse der Gebäude:

Miete

Art und Anzahl der Räumlichkeiten:

- 3 Beratungsräume
- 1 Warteraum)
- 2 Toiletten) gemeinsame Nutzung mit den
- 1 Miniküche) übrigen Mietern des Gebäudes
- Flur u. Treppenhaus)

2.2 Prozessqualität der Leistung

- bedarfsorientierte, kontinuierliche Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation
- Einbeziehung von verschuldeten Familienangehörigen
- fachübergreifende Teamarbeit
- Vernetzung der Leistungsangebote im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern relevanter Einrichtungen
- für die MitarbeiterInnen liegen aktuelle Stellenbeschreibungen vor
- vierteljährliche Beratung im Arbeitskreis Schuldnerberatung der Stadt unter Beteiligung der Abteilung Sozialhilfe
- Sicherstellung der Fortbildung, Fallbesprechungen, Supervision/Praxisberatung
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informations- und Aufklärungsarbeit über verschiedene Medienträger

2.3 Ergebnisqualität der Leistung sowie Aussagen zur abgestimmten Statistik und zur Beurteilung / Messbarkeit der Ergebnisse

- Verbesserung der Verschuldungssituation, zahlenmäßige Darstellung (in %)
 - Analyse der Schulden Situation
 - Haushalts- und Budgetberatung
 - lebenspraktische Beratung

weitere Ergebnisse:

- die Inanspruchnahme der Leistung durch die Klientel
- Transparenz und Bekanntheitsgrad
- Einhaltung und Fortschreibung des Förderplanes
- die anonyme Auswertung der Statistik

Schuldnerberatung – Beratung, Bewilligung und Abrechnung

1 Rechtsgrundlagen

- (1) § 11 Abs. 1-3, 5 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)
- (2) § 16 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II)
- (3) § 34 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)
- (4) § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II)
- (5) §§ 98, 97 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)

2 Grundsatz

- (1) Schuldnerberatung ist als Dienstleistung eine besondere Leistungsform nach SGB II bzw. SGB XII. Durch zielorientierte Information, Beratung und umfassende Unterstützung soll der Hilfesuchende hierbei insbesondere in die Lage versetzt werden, Schuldenfreiheit zu erlangen, damit er seine ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte wieder zur ausreichenden Beschaffung seines Lebensunterhaltes und der mit ihm zusammenlebenden Personen einzusetzen vermag. Letztlich können bei erwerbsfähigen Hilfesuchenden so auch die Voraussetzungen für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in Arbeit geschaffen werden.

Bei diesem Prozess hat der Hilfesuchende nach all seinen Kräften aktiv mitzuwirken.

- (2) Die Schuldnerberatung ist eine Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II sowie eine Beratungs- und Unterstützungsleistung nach § 11 Abs. 1-3, 5 SGB XII. Die Leistungen werden gegenüber den Leistungsberechtigten erbracht.

3 Personenkreis, Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsausschluss, Beratungsstellen

3.1 Personenkreis

Leistungen der Schuldnerberatung nach SGB II oder SGB XII werden i. d. R. nur für Personen erbracht, die selbst auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder SGB XII beziehen oder bei denen Hilfebedürftigkeit durch Schuldnerberatung vermieden werden kann.

3.2 Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen

Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung sind insbesondere die folgenden Tatbestandsvoraussetzungen geeignet, einen Anspruch auf Leistungen der Schuldnerberatung zu begründen:

- Bestehen akuter Miet- und/oder Energieschulden (von akuten Miet-/Energieschulden ist auszugehen bei z. B. fristloser Wohnungskündigung oder Stromsperre wegen Zahlungsverzuges, MiZi u. ä.),
- fehlendes Girokonto,
- Vollstreckungsmaßnahmen, wie z. B. eidesstattliche Versicherung, Kontenpfändung über einen längeren Zeitraum (ca. 3 Monate) u. a.,
- offensichtliche Ausweglosigkeit aus der Schuldenproblematik, evt. verbunden mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Kürzung der Regelleistung nach SGB II bzw. SGB XII.

3.3 Leistungsausschluss

Von der Inanspruchnahme von Leistungen der Schuldnerberatung nach SGB II bzw. SGB XII sind ausgeschlossen:

- a) natürliche Personen, die einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen sowie natürliche Personen deren Verschuldung aus einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit resultiert und deren eigene finanzielle Lebensgrundlage gesichert ist (**Selbständige**),
- b) **juristische Personen** des privaten und des öffentlichen Rechts (Gesellschaften, Unternehmen, Vereine, Körperschaften usw.); auch dann, wenn es sich um natürliche Personen handelt welche die juristische Person vertreten;
- c) Personen, die Beratungsleistungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der **Insolvenzordnung** in Anspruch nehmen, soweit sie über die allgemeine Information zum Verbraucherinsolvenzverfahren hinausgehen und bei denen kein Hilfebedarf entsprechend der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII vorliegt.

3.4 Beratungsstellen

Schuldnerberatung nach SGB II und SGB XII wird erbracht durch

Schuldnerberatungsstellen freier Träger

oder

die kommunale Schuldnerberatung

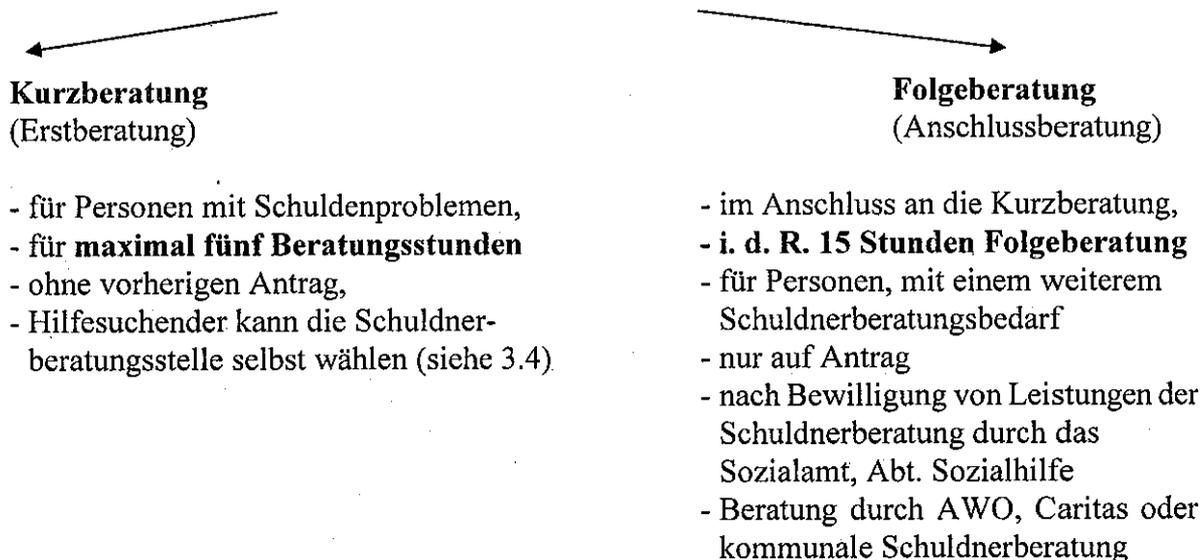
**Arbeiterwohlfahrt Chemnitz
und Umgebung e.V.**
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz

**Stadt Chemnitz
Sozialamt, Abt. Sozialhilfe**
Annaberger Straße 93
09120 Chemnitz

**Caritasverband Chemnitz
und Umgebung e.V.**
Ludwig-Kirsch-Straße 13
09130 Chemnitz

4 Leistungs- und Beratungsumfang der Schuldnerberatung

Der Beratungsumfang beträgt **i. d. R. maximal 20 Stunden insgesamt**. Er richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und kann erfolgen als:



Ein Anspruch auf die Schuldnerberatungsleistungen besteht im Regelfall **nur einmal in einem Zeitraum von zwei Jahren**.

Ausnahme: Im begründeten Ausnahmefall (besonders schwierige Einzelfälle) kann, nach dem der Beratungsumfang der Folgeberatung ausgeschöpft ist, eine Weiterbewilligung von Leistungen der Schuldnerberatung für maximal weitere fünf Beratungsstunden nur durch das Sozialamt, Abt. Sozialhilfe, Sachgebiet 50.31 erfolgen.

5 Verwaltungsverfahren

5.1 Inanspruchnahme von Kurzberatung

Kurzberatung kann **jede** nicht nach Abschnitt 3.3. ausgeschlossene **Person mit Schuldenproblemen** in Anspruch nehmen, **ohne** das es hierzu eines **Antrages** bedarf. Die Schuldenproblematik muss sich nicht auf Miet- und/oder Energieschulden beschränken. Die Kurzberatung kann durch die AWO oder Caritas oder durch die kommunale Schuldnerberatung erfolgen, der Leistungsberechtigte hat insoweit **freies Wahlrecht**. Kurzberatung wird für **maximal fünf Beratungsstunden** erteilt.

5.2 Inanspruchnahme von Folgeberatung, Antragserfordernis

- (1) Ist im Anschluss an eine Kurzberatung eine weiterführende Schuldnerberatung (Folgeberatung) notwendig, so
 - **schätzt** die Schuldnerberatungsstelle zunächst den weiteren Schuldnerberatungsbedarf sowie die Anzahl der erforderlichen Beratungsstunden **ein** („Empfehlung der Schuldnerberatungsstelle zum Antrag auf Leistungen“),

- ist dem Leistungsberechtigten durch die Schuldnerberatungsstelle das Formular „Antrag auf Leistungen der Schuldnerberatung“ (Anlage 3) auszuhändigen, mit dem dieser die Folgeberatung beantragen kann,
- ist dem Formular „Antrag auf Leistungen der Schuldnerberatung“ von der Schuldnerberatungsstelle das ausgefüllte Formular „Empfehlung der Schuldnerberatungsstelle zum Antrag auf Leistungen“ (Anlage 4) beizufügen,
- sind die vollständigen Antragsunterlagen beim Sozialamt, Abt. Sozialhilfe, Sachgebiet 50.31 einzureichen.

5.3 Bewilligung, Bescheiderteilung

Sobald die Voraussetzungen für die Gewährung von Folgeberatung nachgewiesen sind, **entscheidet** die Abt. Sozialhilfe, Sachgebiet 50.31, insbesondere aufgrund der Empfehlung der Schuldnerberatungsstelle zum Antrag auf Leistungen, über die **Bewilligung** von Leistungen der Schuldnerberatung sowie über die erforderliche Anzahl von **Beratungsstunden**.

Über die Bewilligung von Leistungen der Schuldnerberatung erteilt das Sozialamt, Abteilung Sozialhilfe, SG 50.31 einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Adressat des Bewilligungsbescheides (Anlage 9) ist der Leistungsberechtigte.

Der für den Hilfesuchenden ggf. zuständigen Schuldnerberatungsstelle eines freien Trägers wird zeitgleich eine Kostenübernahmeerklärung erteilt (Anlage 5).

5.4 Einschätzung eines Beratungsbedarfes durch Sachbearbeiter des Sozialamtes oder Fallmanager ArGe

Schätzt der Fallmanager der ArGe oder der Sachbearbeiter des Sozialamtes aufgrund der ihm erkennbaren Gesamtsituation des Hilfesuchenden ein, dass die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle eine erforderliche und geeignete Hilfeform ist, so ist der Hilfesuchende an eine Schuldnerberatungsstelle seiner Wahl zu verweisen.

- zur Bewilligung und Bescheiderteilung siehe Abschnitt 5.1 und 5.2 dieser Rundverfügung.

Hinweis: Die Ziele der Schuldnerberatung sollten in jedem Einzelfall Inhalt der Eingliederungsvereinbarung oder des Förderplanes sein.

6 Abrechnung und Vergütung der Beratungsleistungen der freien Träger

Die Stadt Chemnitz, Sozialamt, gewährt den Schuldnerberatungsstellen pro Beratungsstunde eine Vergütung in Form einer Einzelfallpauschale. Hierbei handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abrechnung von Leistungen der Schuldnerberatung in Form von Kurz- und Folgeberatungen. Eine Beratungseinheit umfasst die Zeitdauer von 50 Minuten.

Die Schuldnerberatungsstellen rechnen ihre Beratungsleistungen mit dem Sozialamt ab. Näheres regeln die Unterabschnitte 6.1 und 6.2 der Rundverfügung Nr. 11.V vom 06.01.05.

6.1 Abrechnung und Vergütung der Kurzberatung

Die Leistungen für die erfolgten Kurzberatungen sind durch den freien Träger jeweils bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach Erbringung der Leistung mittels Sammelrechnung (Anlage 1) mit dem Sozialamt, Abt. Sozialhilfe, SG 50.31 abzurechnen. Der Sammelrechnung ist eine namentliche Auflistung beizufügen (Anlage 2). Nachweise über die erfolgte Anzahl von Beratungsstunden sind einzelfallbezogen in jeder Akte zu führen.

6.2 Abrechnung und Vergütung der Folgeberatung

Nach jeweils fünf Stunden Folgeberatung erfolgt eine Zwischenabrechnung der Schuldnerberatungsstellen an das Sozialamt, Abteilung Sozialhilfe, Sachgebiet 50.31.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt eine Schlussrechnung (Anlage 6) ebenfalls an das Sozialamt, Abteilung Sozialhilfe, Sachgebiet 50.31. Der Schlussrechnung ist ein Abschlussbericht (Anlage 7) sowie das Original des Beratungsnachweises (Anlage 8) beizufügen.

Bei der Abrechnung der Beratungsleistungen für Leistungsbezieher nach SGB II bzw. SGB XII übergibt die Abteilung Sozialhilfe, Sachgebiet 50.31 eine Kopie des Abschlussberichtes an die/den zuständige/n Fallmanager/in bzw. Sachbearbeiter/in 50.3.

7 In-Kraft-Treten

Diese Rundverfügung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

gez. Wagner
Dr. N. Wagner
amt. Amtsleiterin

Verteiler: 3 x 50.03, 50 x 50.3, 100 x ArGe-SGB II, 2 x Träger der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas), g:\50_info\Verwaltungsvorschriften A_50\gesetzliche Leistungen\RdV SGB SGB XII/ SGB II

Verantwortliche Bearbeitung und Einvernehmen/Kennntnisnahme im A 50

1. Erstellung der Rundverfügung

Bearbeiter/in Name, Vorname	1.2.1.1.1	Tel.-Nr.	1.2.1.2 Signum, Datum	
			Bearbeiter/in	zust. Abt.-Ltr
Simolka, Ellen Böttcher, Anett	50.3	488-5031 488-5549		

2. Umlauf im A 50

lfd. Nr.	Struktureinheit/Leiter/in	Auswahl	Kennntnis genommen Signum, Datum	Hinweise der Fachstelle bzw. Abteilung
1	50.03 - Frau Zilly	1.2.1.3	X	
2.1	50.10 - Herr Palme	-		
2.2	50.20 - Herr Silbermann	-		
2.3	Behindertenkoordinator	-		
2.4	50.30 - Frau Burggraf	-		
2.5	50.3 - Frau Böttcher	-		
2.6	50.40 - Frau Steege	-		
3.1	50.01 - Frau Pippig	-		
3.2	50.02 - Frau Bötttcher	-		
3.3	50.03 - Frau Dr. Wagner	-		
3.4	50.04 - Frau Liebetau	-		
4.1	ArGe-Bereichsleiterin SGB II - Frau Amri	X		
4.2	ArGE-Projekte - Frau Hahn	-		

Bitte umgehend an 50.31 zurücksenden!